

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 06/2020  
(30. April 2020)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von  
Gebühren in Kontaktstudien, Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsseminaren  
(Gebührensatzung Kontaktstudien, Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare)**

**Vom 30. April 2020**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 1, § 2, § 14 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 21. April 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG) am 30. April 2020 seine Zustimmung erteilt.

**INHALTSÜBERSICHT**

<b>§ 1</b>	<b>Gebührenpflicht</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Entstehen und Fälligkeit der Gebühren</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Höhe der Gebühren</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Stundung und Erlass</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Mahngebühren</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Inkrafttreten; Anwendung</b> .....	<b>3</b>

## § 1 Gebührenpflicht

Die DHBW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen im Sinne der Regelungen für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Master-Zertifikatsrahmenordnung DHBW) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Weiterbildungsseminare.

## § 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Zur Zahlung der Teilnahmegebühr im Rahmen von Kontaktstudienmodulen oder Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer zugelassen wird. <sup>2</sup>Zur Zahlung der Prüfungsgebühr im Rahmen von Kontaktstudienmodulen oder Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.

(2) Zur Zahlung der Gebühr in Weiterbildungsseminaren ist verpflichtet, wer die verbindliche Teilnahmebestätigung erhält.

(3) Die Fälligkeit der Gebühren im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

## § 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absatz 3 und § 3 Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt festgesetzt:

<b>Module des Fachbereichs</b>	<b>Gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
Wirtschaft, Technik	580 €
Sozialwesen	195 €

\* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

(2) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme wird wie folgt festgesetzt:

<b>Module des Zertifikatsangebots</b>	<b>Teilnahme- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*	<b>Prüfungs- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
Master in Business Management	1.300 €	80 €
Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.080 €	80 €
Wirtschaftsinformatik	1.300 €	80 €
Advanced Practice in Healthcare	1.300 €	80 €

<b>Module des Zertifikatsangebots</b>	<b>Teilnahme- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*	<b>Prüfungs- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
Informatik	1.300 €	80 €
Maschinenbau	1.450 €	80 €
Wirtschaftsingenieurwesen	1.450 €	80 €
Elektrotechnik	1.450 €	80 €
Integrated Engineering	1.550 €	80 €
Governance Sozialer Arbeit	400 €	40 €
Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	400 €	40 €
Sozialplanung	400 €	40 €

\* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

(3) Die Höhe der Gebühr für das Zertifikatsprogramm der Intersectoral School of Governance wird auf 9.000 € festgesetzt.

(4) Für die Teilnahme an einzelnen Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 480 € festgesetzt.

(5) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Weiterbildungsseminaren können Gebühren in Höhe von 100 € bis 1.500 € je Veranstaltungstag und Teilnehmerin oder Teilnehmer festgesetzt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr für Weiterbildungsseminare kann auch pauschal anhand einer geplanten Teilnehmerinnen- oder Teilnehmeranzahl entsprechend des Gebührenrahmens nach Satz 1 festgesetzt werden. <sup>3</sup>Sofern bei Weiterbildungsseminaren eine Prüfung vorgesehen ist, so umfassen die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 auch die Prüfungsgebühr.

#### **§ 4 Stundung und Erlass**

Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. <sup>2</sup>Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

#### **§ 5 Mahngebühren**

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. <sup>2</sup>Für diese wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 € erhoben.

#### **§ 6 Inkrafttreten; Anwendung**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen vom 25. Juli 2018

einschließlich der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 29/2018) außer Kraft.

Stuttgart, den 30. April 2020



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident